

Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der GmbH & Co. KG

Dieter war Geschäftsführer der Kommanditisten-GmbH einer mittlerweile insolventen GmbH & Co. KG. Manfred dagegen war Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der insolventen GmbH & Co. KG. Die GmbH & Co. KG warb Anlegergelder ein und stellte diese anderen Gesellschaften als Darlehen zum Erwerb von Immobilien zur Verfügung. Insoweit überwies Manfred als Geschäftsführer der Komplementärin eine Darlehens-Tranche, obwohl die nach dem Darlehensvertrag vorgesehene Besicherung nicht gewährleistet war und die Darlehensnehmerin zudem einen Großteil der bereits zur Verfügung gestellten Gelder nachweislich zweckwidrig verwendet hatte.

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hielt fest, dass der Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH gegenüber der GmbH & Co KG grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH haftet. Selbst ein völlig untätiger Geschäftsführer darf sich nicht darauf zurückziehen, dass seine Mitgeschäftsführer ohnehin nicht auf ihn gehört hätten, solange es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass schon vorherige Interventionen durch ihn oder dritte Personen diese nicht davon abgehalten haben, die Gesellschaft vorsätzlich sittenwidrig zu schädigen (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 17.09.2021 - 11 U 71/20).

Das Urteil des OLG macht einmal mehr deutlich, dass mit der Tätigkeit als Geschäftsführer ein persönliches Haftungsrisiko einhergehen kann. Das Haftungsrisiko kann jedoch begrenzt werden. Eine Ressortaufteilung kann im Einzelfall Abhilfe verschaffen.

Zu beachten ist jedoch, dass auch dort die Pflicht besteht, die jeweils anderen Geschäftsführer ordnungsgemäß zu überwachen. Für eine weitere Risikobegrenzung kommt der Abschluss einer D&O-Versicherung in Betracht.